



universität  
wien

# VO Zivilverfahrensrecht

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

## Zivilprozessrecht



## Literatur - Zivilprozessrecht

- I. *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts<sup>7</sup> (2009).**
- II. *Ballon*, Einführung in das österreichische Zivilprozessrecht<sup>11</sup> (2007)**
- III. Kodex Zivilgerichtliches Verfahren<sup>30</sup> (Stand 1.9.2010)**



## Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- **Grundlagen des Zivilverfahrensrechts**
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- „Elemente“ des Zivilprozesses
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten



## Verfahrensaufgaben

### I. Konfliktlösung

- weil keine Einigung zustande kommt
- weil Verfahren vorgeschrieben ist

### II. Konfliktvermeidung

- Rechtseinräumung (zB Grundbuch, Firmenbuch)
- Rechtssicherheit (zB Information durch Firmenbuch)

### III. Unterstützung

- zB Beglaubigung, freiwillige Feilbietung (bis Ende 2008)



## Arten der Zivilverfahren

### I. Erkenntnisverfahren

- Zivilprozess
- Außerstreitverfahren

### II. Rechtsverwirklichungsverfahren

- Exekutionsverfahren
- Insolvenzverfahren
  - seit 1.7.2010: Insolvenzverfahren = Sanierungsverfahren oder Konkursverfahren (einheitliches Insolvenzverfahren mit unterschiedliche Eingangsgestaltung)
  - [früher: Konkurs, Ausgleich]



## Grundbegriffe des Prozessrechts

**I. Zivilprozess = Verfahren**

**II. Gericht**

**III. Parteien**

- Kläger
- Beklagter

**IV. Streitgegenstand**

**V. Prozessbeendigung**

- Gerichtsentscheidung (Urteil, Beschluss)
- Vergleich, Klagszurücknahme



## **Ablauf des Zivilprozesses**

- I. Klage**
- II. Zulässigkeitsprüfung**
- III. Vorbereitung der Streitverhandlung**
- IV. Mündliche Streitverhandlung**
- V. Urteil – Lösung von Tatfrage / Rechtsfrage**
- VI. Rechtsmittelverfahren**
- VII. Rechtskraft des Urteils**



## Justizgewährungsanspruch - Verzicht

### I. Regelung

- = Recht auf Durchführung eines Prozesses
- ≠ Recht auf Erfolg im Prozess
- verankert in Art 6 EMRK

### II. nachträglicher Verzicht

- Klagsrücknahme (§ 237 ZPO)
- Verzicht / Anerkenntnis (§§ 394 f ZPO)
- Rechtsmittelverzicht (§ 472 ZPO)
- Exekutionsverzicht (§ 36 EO)

### III. Vorausverzicht

- Schiedsvertrag (§ 577 ZPO)
- Rechtsschutzverzicht („pactum de non petendo“)





## Wesen des Zivilprozessrechts

### I. öffentliches Recht

### II. zwingendes Recht

- kein „Konventionalprozess“
- ausnahmsweise Vereinbarungsmöglichkeiten

### III. „publizistische Betrachtungsweise“ (?)

### IV. uU Rückgriff auf materiellrechtliche Normen

### V. Anwendungsgrenzen

- örtliche
- zeitliche
- personelle



## Prozessrechtsverhältnis

**I. zweiseitig mit Gerichtsanhängigkeit**

**II. dreiseitig mit Streitanhängigkeit**

**III. Verhältnis zwischen den Parteien**

- Gestaltungsmöglichkeiten (zB Vergleich)
- uU Schadenersatzpflicht

**IV. Verhältnis Gericht – Parteien**

- Handlungsobliegenheiten
- kein „Handeln wider Treu und Glauben“



## Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Grundlagen des Zivilverfahrensrechts
- **Gerichtsbarkeit**
  - Abgrenzung Gerichtsbarkeit - Verwaltung
  - Gerichtsarten und ihre Zuständigkeit
  - inländische Gerichtsbarkeit / internationale Zuständigkeit
  - Zuständigkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- „Elemente“ des Zivilprozesses
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten



## Abgrenzung Zivilgericht - Verwaltungsbehörde 1

### I. Zulässigkeit des Rechtswegs (§§ 1, 42 JN)

- betrifft Abgrenzung Gerichtsbarkeit - Verwaltung
- Verhältnis der Vollzugsarten
  - Trennung laut Art 94 B-VG
  - erlaubt ist sukzessive Kompetenz = unabhängiges Gerichtsverfahren nach Verwaltungsverfahren (zB in Sozialrechtssachen)
- Kompetenzkonflikte löst der VfGH (Art 138 B-VG)
- verwaltungsrechtliche Vorfragen (§ 190 ZPO)
  - kann Gericht selbst beurteilen oder
  - Entscheidung im Verwaltungsverfahren abwarten (grds nur bei bereits laufendem Verfahren)
- „Bindungsproblem“ - s bei Rechtskraft



## Abgrenzung Zivilgericht - Verwaltungsbehörde 2

### II. Abgrenzung (§ 1 JN)

- primär beachtlich ist Verweisung durch „besondere Gesetze“
- danach Prüfung, ob „bürgerliche Rechtssache“ vorliegt
  - Subjektstheorie (= handeln Privatpersonen / öffentliche Subjekte?)
  - Subjektionstheorie (= liegt Ausübung von Hoheitsgewalt vor?)
  - (Interessentheorie)

### III. Zulässigkeit des Rechtswegs als Prozessvoraussetzung (§ 42 JN)

- Fehlen => Klagszurückweisung mit Beschluss
- Mangel kann nach Rechtskraft wahrgenommen werden
- beschlussmäßige Verneinung des Mangels bindet



# Ordentliche Gerichte – Sondergerichte 1

## I. Ordentliche Gerichte

- Befugnisse
  - Erkenntnisgewalt = Befugnis zur hoheitlichen Entscheidung
  - Vollstreckungsgewalt = Befugnis zur zwangsweisen Durchsetzung von Entscheidungen
  - Ordnungsgewalt = Zwangsgewalt gegenüber Verfahrensbeteiligten
- Arten
  - Zivilgerichte (s § 1 JN)
  - Strafgerichte



## Ordentliche Gerichte – Sondergerichte 2

### II. Sondergerichte

- des öffentlichen Rechts
  - VfGH
  - VwGH
  - Asylgerichtshof
- des Privatrechts
  - Kartell(ober)gericht
  - Zwangsschiedsgerichte
  - private Schiedsgerichte (?)



## Prozess – andere Zivilverfahren

### I. Prozess – Außerstreitverfahren

- AußStrVerf nur bei gesetzlicher Anordnung (§ 1 Abs 2 AußStrG)
- falsches Verfahren => Nichtigkeit (§ 42 Abs 4 JN)
- falsche Verfahrenseinleitung => Umdeutung (§ 40a JN)

### II. Prozess – Exekution

- ebenso

### III. Prozess – Insolvenz

- ebenso





## Gerichtsverfassung 1

### I. verfassungsrechtliche Grundlagen (Art 82 - 94 B-VG)

- Gerichtsbarkeit ist Bundessache
- Recht auf den gesetzlichen Richter (=> Zuständigkeitsregelung, feste Geschäftsverteilung)
- Richter sind bei ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig, unabsetzbar, unversetzbar
- der OGH ist oberste Instanz
- im Prozess: Mündlichkeit, Öffentlichkeit
- Einsatz von Laienrichtern, Rechtspflegern



## Gerichtsverfassung 2

### II. Normenkontrolle

- Gerichte sind an gehörig kund gemachte Normen gebunden
- Normenkontrolle durch den VfGH
- beim Gemeinschaftsrechts Normenkontrolle durch den EuGH im Weg des Vorabentscheidungsverfahrens



## Gerichtspersonal

### I. Richter

- Berufsrichter
- Laienrichter
  - fachmännische (Handelsgerichtsbarkeit)
  - fachkundige (Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit)

### II. Rechtspfleger

- sind auch entscheidungsbefugt (nur Beschlüsse, keine Urteile)
- Aufgabenbereich: zB Mahnverfahren, bestimmte Außerstreit-sachen, Mobiliarexekution, Schuldenregulierungsverfahren

### III. sonstiges Gerichtspersonal

- Geschäftsstelle
- Gerichtsvollzieher



## Ablehnung von Richtern 1

### I. Ausgeschlossenheit

- absolute Wirkung = Einfluss auf Tätigkeit ist irrelevant
- Gründe (s § 20 JN, § 537 ZPO)
  - Richter ist selbst Partei oder rechtlich betroffen (mitberechtigt, mitverantwortlich, regresspflichtig)
  - Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verwandtschaft udgl mit Partei
  - Bevollmächtigung durch Partei
  - Fällung einer angefochtenen Entscheidung
- bewirken Nichtigkeit des Verfahrens / der Entscheidung
- Wahrnehmung nach Rechtskraft möglich mit Nichtigkeitsklage (§ 529 ZPO)



## Ablehnung von Richtern 2

### II. Befangenheit

- relative Wirkung
- Gründe (§ 19 Z 2 JN): alle Umstände, die Zweifel an der Unbefangenheit begründen
- ist sofort geltend zu machen (§ 21 Abs 2 JN)
- keine Wahrnehmung nach Rechtskraft

### III. Ablehnungsverfahren (§§ 21 ff JN)

- Ablehnungsantrag - Selbstablehnung
- Entscheidung durch den Vorsteher (BG) bzw einen Senat (GH)
- Weiterverhandeln ist möglich, nicht aber Endentscheidung
- Verfahren gilt auch bei nachträglicher Ablehnung



## Gerichtsbesetzung 1

### I. Einzelrichter

- Vorteile
  - ökonomischer Personaleinsatz
  - Flexibilität
  - weniger Verhinderungsfälle

### II. Senat

- Vorteile
  - mehr Wissen und breitere Argumentationsbasis
  - Arbeitsaufteilung („Berichterstatter“ bereitet Fall vor)

### III. daher Kombination

- 1. Instanz: meist Einzelrichter (außer LG, HG - § 7a JN, ASG)
- Rechtsmittelinstanzen: Senat



## Gerichtsbesetzung 2

### IV. Überblick Senatsbesetzung

	allg. Gericht	Handelsgericht	ASG
1. Instanz	3 BR ↓	2 BR + 1 LR ↓	1 BR + 2 LR ↓
2. Instanz	3 BR ↓	2 BR + 1 LR ↓	3 BR + 2 LR ↓
3. Instanz (verst Senat)	5 BR (11 BR)	5 BR (11 BR)	3 BR + 2 LR (7 BR + 4 LR)



## Gerichtsbesetzung 3

### V. Besetzungsfehler

- Mangel bewirkt Nichtigkeit (§ 477 ZPO; außer bei Senats-tätigkeit anstelle eines Einzelrichters)
- Heilung durch Streiteinlassung (§ 260 Abs 4 ZPO; in ASG-Sachen nur bei qualifizierter Vertretung: § 37 Abs 1 ASGG)

### VI. Geschäftsverteilung

- Vorausverteilung der Verfahren sichert Recht auf den gesetzlichen Richter
- Vertretung für Verhinderungsfall ist vorzusehen
- Verletzung bewirkt Nichtigkeit
- Heilung durch Streiteinlassung (§ 260 Abs 4 ZPO)





## Instanzenzug

	allg. Gerichte		Handelsgerichte		ASG
1. Instanz	BG	LG	BGfHS	HG	ASG
↓	↓	↓	↓	↓	↓
2. Instanz	LG	OLG	LG	OLG	OLG
↓	↓	↓	↓	↓	↓
3. Instanz	OGH	OGH	OGH	OGH	OGH



## Rechtshilfe

### I. Allgemeines

- = Vornahme einzelner Amtshandlungen durch ein ersuchtes Gericht für das Prozessgericht
- Grund: Richter dürfen an sich nur im eigenen Sprengel tätig sein (§ 32 JN)

### II. für inländische Gerichte (§ 37 JN)

- zuständig ist BG, in dessen Sprengel Handlung erfolgen soll
- Einschaltung durch Ersuchen, uU Akten(teil)übersendung
- nach Durchführung Information des Prozessgerichts (zB Protokollsübersendung)

### III. auch für / durch ausländische Gerichte

- richtet sich vor allem nach Rechtshilfeabkommen, hilfsweise nach den §§ 38 ff JN



## Inländische Gerichtsbarkeit

**I. = Befugnis eines Staates, durch seine Gerichte Recht zu sprechen**

**II. Problemstellung: Auslandsbezug statt „Binnenfall“**

- völkerrechtliche Bezüge
- fremde Staatsbürgerschaft
- Wohnsitz, Aufenthalt im Ausland
- Sachbezug zum Ausland

**III. Abgrenzungen**

- Hoheitsbeschränkung durch Völkerrecht: Territorialität - Immunität
- Abgrenzung zu anderen Staaten: internationale Zuständigkeit



## Entwicklungen

- I. bis ZVN 1983: Universalität**
- II. nach ZVN 1983: „Indikationentheorie“**
- III. Einfluss von EuGVÜ und LGVÜ (1988)**
- IV. WGN 1997: Neuregelung, Abschaffung der „Indikationentheorie“**
- V. Neuerungen im Gemeinschaftsrecht: EuGVVO, EuEheKindVO, Abk EG-Dänemark**
- VI. LGVÜ 2007**



## Rechtsgrundlagen

### **I. Völkerrecht**

- Immunitätsregelungen
- vorrangige Übereinkommen

### **II. Gemeinschaftsrecht**

### **III. spezielle nationale Regelungen**

### **IV. allgemeine nationale Regelungen (§§ 27a, 104 JN)**

### **V. Rechtsfolgen (§§ 28, 29, 42, 104 JN)**



## Völkerrechtliche Grenzen der IG

### I. örtliche Grenzen

- Territorialität (Ausnahme Beweisaufnahme im Ausland)

### II. personelle und sachliche Grenzen

- durch Immunität von Personen und Sachen, zB
  - ausländische Staaten in Hoheitssachen
  - Staatsoberhäupter, Chefs diplomatischer Vertretungen, Konsuln
  - Botschaftsgebäude
  - spezielle durch Sitzabkommen
- IG bei Einschränkung der Immunität, Verzicht darauf
- Rechtsfolgen
  - Mangel => Nichtigkeit auch nach Rechtskraft (§ 42 JN)
  - keine Vereinbarung (§ 104 JN)
  - keine perpetuatio fori (§ 29 JN)
  - fehlende örtliche Zuständigkeit => Ordination (§ 28 JN)



## Völkerrechtliche Verträge und IZ

- I. für internationale Zuständigkeit sind völkerrechtliche Verträge vorrangig**
  - gegenüber dem nationalen Recht (§ 27a Abs 2 JN)
  - gegenüber dem Gemeinschaftsrecht (Art 71 EuGVVO)
- II. daher sind zuerst Spezialabkommen heranzuziehen**
  - zB im Verkehrsrecht (CMR, COTIF, Warschauer Abkommen)
- III. Rechtsfolgen**
  - richten sich primär nach Völkerrecht
  - subsidiär nach der JN



## EuGVVO - Anwendungsbereich 1

### I. sachlich (Art 1)

- Zivil- und Handelssachen
- außer Personenstand, Ehegüterrecht, Erbrecht, Insolvenzrecht (Problem der „insolvenznahen“ Verfahren), soziale Sicherheit, Schiedssachen

### II. räumlich-personell (Art 3, 4)

- Bekl hat Wohnsitz, Sitz in MS
- Ausnahmen (s Art 22, 23; nach hM auch bei Art 24)

### III. zeitlich (Art 66, 76)

- grds 1.3.2002; späterer Beitrittszeitpunkt bzgl neuer MS





## EuGVVO - Anwendungsbereich 2

### IV. Sonstiges

- EuGVVO gilt nicht für Binnenfälle
- es reicht Bezug des Falls zu einem MS und einem Drittstaat
- keine Einschränkungen der EuGVVO-Regelungen durch Bestimmungen des nationalen Rechts
- keine Einschränkungen der EuGVVO-Regelungen durch Probleme der nationalen Gerichtsbarkeit (zB lange Verfahrensdauer)



## **EuGVVO – Gerichtsstände 1**

- I. allgemeiner Gerichtsstand (Art 2)**
- II. besondere Zuständigkeiten (Art 5-7)**
- III. Versicherungssachen (Art 8-14)**
- IV. Verbrauchersachen (Art 15-17)**
- V. Arbeitssachen (Art 18-21)**
- VI. ausschließliche Zuständigkeiten (Art 22)**
- VII. Vereinbarung über die Zuständigkeit (Art 23)**
- VIII. Zuständigkeit durch Beklagteneinlassung (Art 24)**



## EuGVVO – Gerichtsstände 2

### I. allgemeiner Gerichtsstand (Art 2)

- zuständig ist MS, in dem der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz hat
- Wohnsitz (Art 59): maßgeblich ist nationales Recht
- Sitz (Art 60): Satzung + Hauptverwaltung + Hauptniederlassung

### II. besondere Zuständigkeiten 1

- geregelt in den Art 5 bis 7
- berücksichtigen Nahebeziehungen
- Bekl muss allgemeinen Gerichtsstand in einem, besonderen Gerichtsstand in anderem MS haben
- regeln auch die örtliche Zuständigkeit!



## EuGVVO – Gerichtsstände 3

### II. besondere Zuständigkeiten (Auswahl) 2

- **Erfüllungsort** (Art 5 Nr 1)
  - Voraussetzung ist Vorliegen eines Vertrags
  - Voraussetzung ist Streitigkeit aus dem Vertrag
  - Gerichtsstand = Erfüllungsort: maßgeblich ist dessen Vereinbarung bzw der materiellrechtliche Erfüllungsort
  - Sonderfall Kauf beweglicher Sachen: Lieferort
  - Sonderfall Dienstleistung: Dienstleistungsort
- **Unterhalt** (Art 5 Nr 2)
  - weiter Unterhaltsbegriff (zB auch Heiratsgut)
  - Gerichtsstand = Wohnsitz / gewöhnl. Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten



## EuGVVO – Gerichtsstände 4

### II. besondere Zuständigkeiten (Auswahl) 3

- **unerlaubte Handlung** (Art 5 Nr 3)
  - für Streitigkeiten aus gesetzlichen Schuldverhältnissen, erfasst sind auch Unterlassungsansprüche
  - Gerichtsstand = Handlungsort + Erfolgsort („Ubiquitätstheorie“)
- **Niederlassung** (Art 5 Nr 5)
  - für von dieser begründete Ansprüche
  - Gerichtsstand = Ort der Niederlassung



## EuGVVO – Gerichtsstände 5

### II. besondere Zuständigkeiten (Auswahl) 4

- **Streitgenossen** (Art 6 Nr 1)
  - Klage gegen mehrere Beklagte + enge Beziehung → gemeinsames Verfahren geboten
  - Gerichtsstand = Wohnsitz eines Beklagten
- **Widerklage** (Art 6 Nr 3)
  - Widerklage aus demselben Vertrag oder Sachverhalt
  - Gerichtsstand = Gericht des Hauptprozesses



## EuGVVO – Gerichtsstände 6

### III. Versicherungssachen (Art 8 bis 14)

- Sonderregeln zum Schutz des Versicherungsnehmers
- dieser kann grds nur im Wohnsitzstaat geklagt werden
- vorgesehen sind zusätzliche Gerichtsstände
- eine Zuständigkeitsvereinbarung ist nur beschränkt möglich



## EuGVVO – Gerichtsstände 7

### IV. Verbrauchersachen (Art 15 bis 17)

- Sonderregeln zum Schutz des Verbrauchers
  - bei Ratenkauf beweglicher Sachen
  - dazu dienenden Finanzierungsgeschäften
  - bei Tätigkeit des Unternehmers im Verbraucher-MS (maßgeblich ist „Ausrichten“ der Tätigkeit)
- Verbraucher kann bei seinem Wohnsitz-Gericht klagen (bei diesem ist auch die örtliche Zuständigkeit gegeben)
- er kann nur im Wohnsitzstaat geklagt werden
- eine Zuständigkeitsvereinbarung ist nur beschränkt möglich





## EuGVVO – Gerichtsstände 8

### V. Arbeitssachen (Art 18 bis 21)

- Sonderregeln zum Schutz des Arbeitnehmers
  - bei individuellen Arbeitsverträgen = weisungsgebundene Leistung gegen Entgelt
  - gelten bei bloßer Arbeitgeber-Niederlassung in MS
  - legen auch die örtliche Zuständigkeit fest
- vorgesehen sind zusätzliche Gerichtsstände für Arbeitnehmer
- er kann nur im Wohnsitzstaat geklagt werden
- eine Zuständigkeitsvereinbarung ist nur beschränkt möglich



## EuGVVO – Gerichtsstände 9

### VI. ausschließliche Zuständigkeiten (Art 22)

- gehen allen anderen Regelungen vor
- relevant ist die Sachnähe, nicht der Parteienwohnsitz
- Gerichtsstände
  - dingliche Rechte, Miete, Pacht bei unbeweglichen Sachen → Belegenheits-MS
  - bestimmte gesellschaftsrechtliche Klagen → Sitz-MS
  - Gültigkeit von Registereintragungen → Register-MS
  - Streit um Patente usw → Registrierungs-MS
  - Verfahren im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungen → Vollstreckungs-MS (str: Oppositionsklage)
  - Streit um Gemeinschaftsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach GMV bzw GGV → von den MS benannte Gerichte (Ö: HG Wien)



## EuGVVO – Gerichtsstände 10

### VII. Zuständigkeitsvereinbarung (Art 23) 1

- neben der internationalen kann auch die örtliche Zuständigkeit vereinbart werden
- Voraussetzungen
  - eine Partei hat Wohnsitz in MS
  - Auslandsbezug
  - die Voraussetzungen sind bei Abschluss oder Klage gegeben
- es ist eine Willenseinigung nötig
- Inhalt
  - Festlegung der Gerichte eines MS oder auch eines einzelnen Gerichts eines MS
  - für eine entstandene Streitigkeit oder Streitigkeiten aus einem Rechtsverhältnis



## EuGVVO – Gerichtsstände 11

### VII. Zuständigkeitsvereinbarung 2

- Form
  - schriftlich bzw mündlich mit schriftlicher Bestätigung
  - Parteiengepflogenheiten
  - parteibekannter Handelsbrauch
  - elektronische Übermittlung mit dauerhafter Aufzeichnungsmgl.
- die Vereinbarung ist bei Verletzung von Beschränkungsregelungen unwirksam
- die Vereinbarung bewirkt eine ausschließliche Zuständigkeit, sofern nichts anderes ausgemacht ist



## EuGVVO – Gerichtsstände 12

### VIII. Beklagteneinlassung (Art 24)

- sie begründet die internationale und die örtliche Zuständigkeit
- sie ist ein Gestaltungsrecht des Beklagten
- Voraussetzungen
  - eine Partei hat Wohnsitz in MS (str)
  - Auslandsbezug
  - Klage in unzuständigem MS
- die vorbehaltlose Einlassung begründet die Zuständigkeit
  - der Begriff ist autonom auszulegen
  - den relevanten Zeitpunkt bestimmt das nationale Verfahrensrecht



## **EuGVVO - Prüfungsschema**

- I. maßgebliche(s) VO / Übereinkommen**
- II. Anwendungsbereich**
  - zeitlicher
  - sachlicher
  - örtlich-personeller
- III. ausschließliche Zuständigkeiten**
- IV. Besonderheiten in Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen**
- V. Zuständigkeitsvereinbarung**
- VI. allgemeiner Gerichtsstand + besondere Gerichtsstände**
- VII. Zuständigkeit durch Beklagteneinlassung**



## EuGVVO - Prüfungsverfahren

- I. amtswegige Prüfung (Art 25 und 26)**
- II. Verletzung von Art 22 → sofortige Unzuständigerklärung**
- III. sonst Verständigung des Beklagten**
- IV. Beklagter**
  - lässt sich ein → Verfahrensdurchführung
  - macht Unzuständigkeit geltend → Unzuständigerklärung
  - bleibt untätig → Unzuständigerklärung



## EuEheKindVO 1

### I. Ehesachen (Art 1, 3 ff)

- Anwendungsbereich
  - sachlich: Scheidung, Ehetrennung ohne Auflösung, Ungültigerklärung einer Ehe
  - räumlich-personell: bei gewöhnlichem Aufenthalt in MS bzw Staatsbürgerschaft eines MS
  - zeitlich: 1.3.2005 bzw späterer Beitrittszeitpunkt
- Zuständigkeit
  - vorgesehen sind wahlweise Zuständigkeiten
  - Kriterien sind der (teilweise gemeinsame) gewöhnliche Aufenthalt der Parteien bzw deren Staatsbürgerschaft
  - nationale Restzuständigkeit





## EuEheKindVO 2

### II. elterliche Verantwortung (Art 1, 8 ff)

- Anwendungsbereich
  - sachlich: elterliche Verantwortung zu einem Kind
  - räumlich-personell: bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes in MS
  - zeitlich: 1.3.2005 bzw späterer Beitrittszeitpunkt
- Zuständigkeit
  - grds IZ des MS, in dem das Kind im Antragszeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; daneben gibt es Sonderregelungen
  - nationale Restzuständigkeit



## EuEheKindVO 3

### III. Rechtsfolgen der Zuständigkeitsregelungen

- ausschließliche Zuständigkeit, weil
- keine abweichende Vereinbarung und
- keine Zuständigkeit durch Einlassung des Gegners möglich ist
- der Mangel heilt mit Rechtskraft, weil im Anerkennungsverfahren keine Zuständigkeitsüberprüfung erfolgt (Art 17)



## **IZ nach nationalem Recht 1**

- I. nationales Recht ist nur subsidiär relevant**
- II. Grundregel: bei örtlicher Zuständigkeit ist die IZ gegeben**  
(§ 27a JN)
- III. weitere Rechtsgrundlagen**
  - ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, mittelbar aufgrund der Ordinationsregelung (§ 28 JN)
  - Vereinbarung (§ 104 JN)
  - Heilung (§ 104 JN)



## IZ nach nationalem Recht 2

### IV. IZ als Prozessvoraussetzung

- Fehlen führt zur Zurückweisung (§ 42 JN)
- Heilung ist möglich (§ 104 JN)
- „perpetuatio fori“ bei nachträglichem Wegfall (§ 29 JN)

### V. Ordination (§ 28 JN)

- wenn die IZ gegeben ist, nicht aber die örtliche Zuständigkeit
- der OGH bestimmt ein örtlich zuständiges Gericht



## Zuständigkeit - Arten

### I. sachliche

- regelt Gerichtstyp erster Instanz
- Verteilung nach Rechtsnatur, Streitwert

### II. örtliche

- geografische Verteilung auf Gerichtstyp
- Anknüpfung an Gerichtssprengel

### III. individuelle

- = sachliche + örtliche Zuständigkeitsregelung

### IV. funktionelle

- Instanzgliederung
- Aufgabenverteilung Richter - Rechtspfleger



## Zuständigkeit - Rechtsgrund

**I. Gesetz** (§§ 49 ff JN + Spezialgesetze)

**II. Vereinbarung (§ 104 JN)**

- formelle Voraussetzungen
- inhaltliche Anforderungen

**III. Heilung** (§§ 43, 104 JN, §§ 240, 441 ZPO)

- prorogable Unzuständigkeit
- unprorogable Unzuständigkeit

**IV. Bestimmung durch Gericht** (§§ 28 bis 31a JN)

- Ordination
- Delegation (notwendig – zweckmäßig – vereinfacht)



## Zuständigkeit - Behandlung

### I. relative Prozessvoraussetzung

### II. Prüfung

- aufgrund Klägerangaben (§ 41 JN)
- „perpetuatio fori“ bei nachträglichem Wegfall (§ 29 JN)

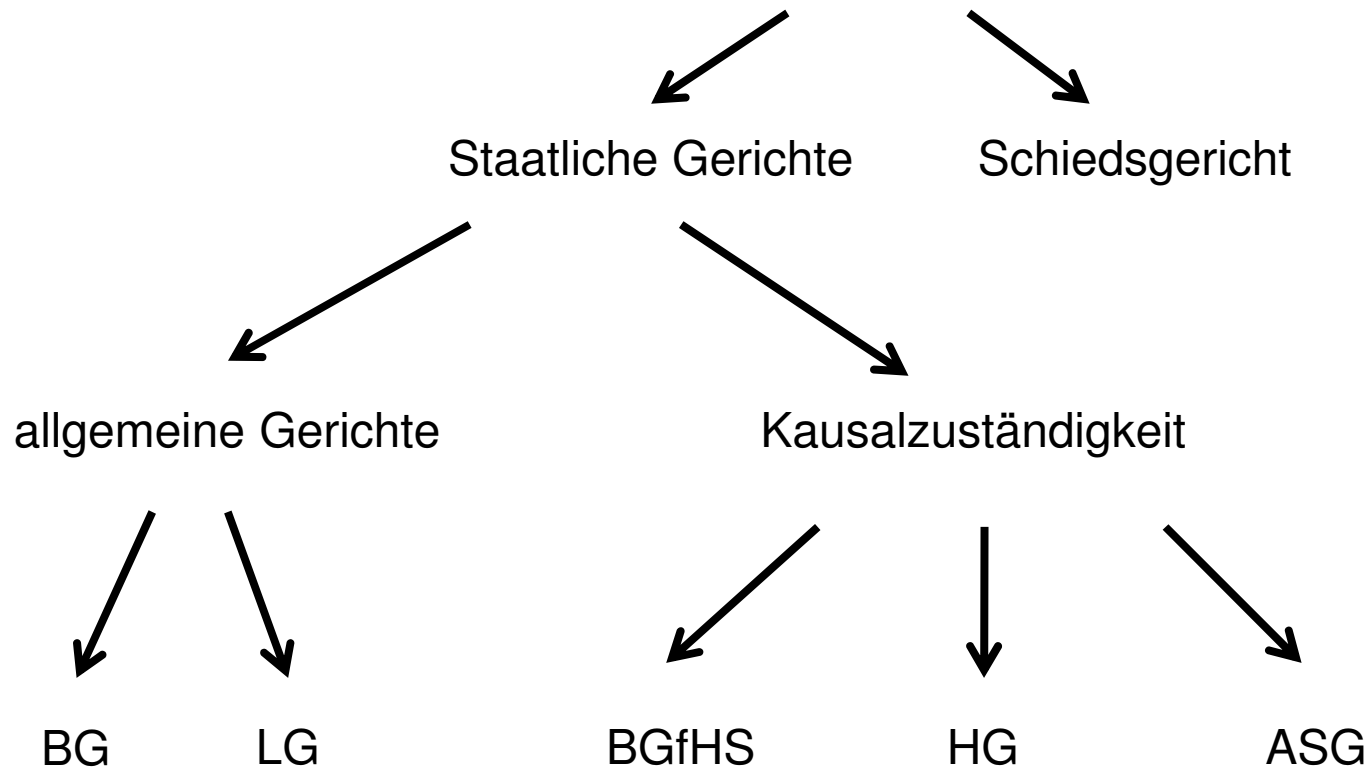
### III. Unzuständigkeitsfolgen

- Zurückweisung (§ 43 JN)
- Überweisung
  - auf Antrag des Klägers (§§ 230a, 261 Abs 6 ZPO)
  - amtswegig (§ 60 JN, §§ 474 f ZPO, § 38 ASGG)

### IV. Beschluss → (teilweise) Rekurs



## Sachliche Zuständigkeit 1







## Sachliche Zuständigkeit 2

### I. Bezirksgericht (§ 49 JN)

- Eigenzuständigkeit, insb
  - gesetzlicher Unterhalt
  - Ehesachen
  - Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis
  - Streitigkeiten über Bestand einer eingetragenen Partnerschaft bzw über aus diesem Verhältnis entspringende Streitigkeiten
  - Besitzstörung
  - Bestandstreitigkeiten
- Wertzuständigkeit bis 10.000 €

### II. Landesgericht (§ 50)

- Wertzuständigkeit über 10.000 €
- Eigenzuständigkeit nach Sondervorschriften



## Sachliche Zuständigkeit 3

### III. Handelsgericht (§ 51 JN)

- Eigenzuständigkeit, insb
  - Lauterkeitsrecht
  - Klagen nach dem UrhG
  - Verbandsklagen gem §§ 28 bis 30 KSchG
- Wertzuständigkeit über 10.000 €, zB
  - unternehmensbezogene Geschäfte bei Klage gegen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer
  - gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
  - Klagen nach WechselG, PHG, § 1330 ABGB

### IV. BG für Handelssachen (§ 51)

- Kausal-Wertzuständigkeit bis 10.000 €



## Sachliche Zuständigkeit 4

### V. **Arbeits- und Sozialgericht** (§§ 50, 65 ASGG)

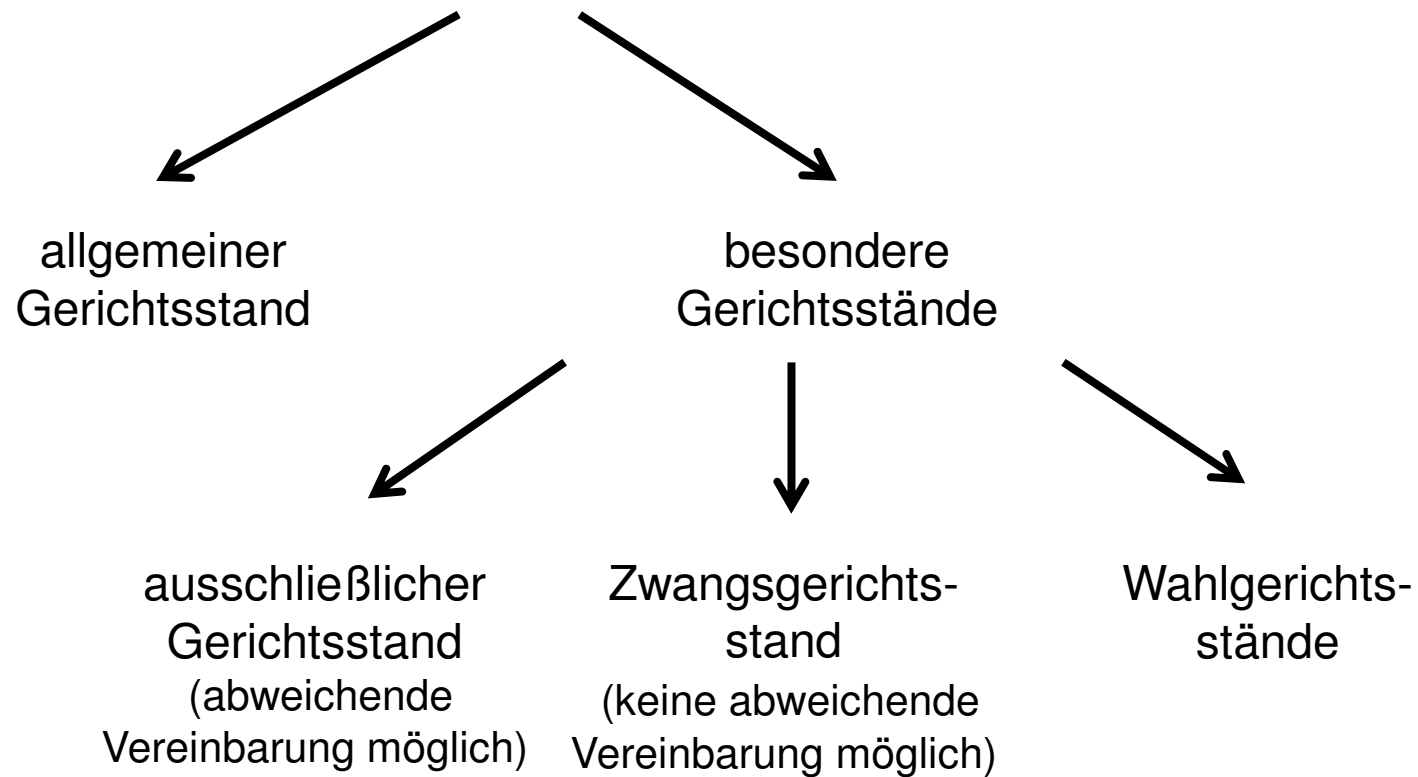
- Arbeitsrechtssachen, zB zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten
- Sozialrechtssachen, zB Anspruch auf Versicherungsleistungen, Insolvenz-Entgelt

### VI. **Streitwert** (§§ 54 ff JN)

- Geldforderungen = Kapitalbetrag ohne Zinsen, Kosten usw
- sonst Bewertung durch Kläger, bei Unterlassung 5.000 €
- Zusammenrechnung
  - ein Kläger / ein Beklagter: bei tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang
  - bei materiellen Streitgenossen
- uU Korrektur durch Gericht



## Örtliche Zuständigkeit 1





## Örtliche Zuständigkeit 2

### I. allgemeiner Gerichtsstand (§§ 65 ff JN)

- physische Personen
  - bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt
  - Sonderregelungen für mj Kinder usw
- sonstige Rechtssubjekte → Sitz

### II. ausschließliche Gerichtsstände, zB für

- Streitigkeiten aus Eheverhältnis oder eingetragener Partnerschaft (§ 76 f JN)
- Streitigkeiten um unbewegliches Gut (§ 81 JN)
- Bestandstreitigkeiten (§ 83 JN)
- Lauterschaftssachen usw (§ 83c JN)



## Örtliche Zuständigkeit 3

### III. Zwangsgerichtsstände

- Verbrauchersachen (§ 14 KSchG)
- nach §§ 83a f JN, §§ 7 und 9 ASGG

### IV. Wahlgerichtsstände, zB für

- Erfüllungsort, Faktorengerichtsstand (§ 88 JN)
- Schadenszufügung (§ 92a JN)
- Streitgenossen (§ 93 JN)
- Widerklage (§ 96 JN)
- Vermögensgerichtsstand (§ 99 JN)

### V. Arbeits- und Sozialrechtssachen (§§ 4 ff ASGG)



## Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Grundlagen des Zivilverfahrensrechts
- Gerichtsbarkeit
- **Parteilehre**
  - Parteien, Streitgenossenschaft
  - Nebenintervention
  - Streitverkündigung
  - Vertretung im Prozess
- Streitgegenstand
- „Elemente“ des Zivilprozesses
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten



## Parteibegriff

### I. Partei

- = Subjekt eines Verfahrens
- Ein-, Zwei-, Mehrparteienverfahren

### II. Parteibegriff

- formeller: maßgeblich ist die Parteienbezeichnung
- materieller: maßgeblich ist die unmittelbare Betroffenheit durch die Gerichtstätigkeit oder die Entscheidung (in rechtlich geschützter Stellung)
- gesetzlicher: maßgeblich ist eine gesetzliche Anordnung

### III. Zivilprozess: Zweiparteiensystem mit formellem Parteibegriff





## Parteibestimmung

### I. Bezeichnung

- durch den Kläger in der Klage
- durch Parteistellung, Name, Beruf, Adresse bzw Firma, Sitz

### II. Fehler

- Fehlen, Mängel => Verbesserung
- unrichtige Bezeichnung =>Berichtigung (§ 235 Abs 5 ZPO)
- unrichtige Personenwahl => Klagsabweisung
- Gerichtsfehler => Korrektur, Nichtigkeit

### III. Zweiparteiensystem

- nur ein Kläger - ein Beklagter
- Verletzung: Klagszurückweisung, Nichturteil



## Sachlegitimation

### I. Begriff

- = materielle Berechtigung / Verpflichtung hinsichtlich des Klagsanspruchs
- Aktivlegitimation = Kläger ist Gläubiger
- Passivlegitimation = Beklagter ist Schuldner

### II. Mangel

- materiellrechtlicher Mangel
- keine Berichtigung durch Änderung der Parteienbezeichnung
- Korrektur durch Parteiwechsel (str)
- Klagsabweisung mit Urteil



## Prozesslegitimation

### I. Begriff

- = Befugnis, Anspruch gerichtlich durchzusetzen
- daher auch „Prozessführungsbefugnis“

### II. Mangel

- grundsätzlich zugleich Mangel der Sachlegitimation
- falls nur Mangel der Prozesslegitimation
  - rein prozessrechtlicher Mangel
  - keine Berichtigung durch Änderung der Parteienbezeichnung
  - Klagszurückweisung mit Beschluss



## Prozessstandschaft

### I. Begriff

- = reine Prozesslegitimation = Prozess im eigenen Namen über fremdes Recht (≠ Stellvertreter!)

### II. gesetzliche

- Masseverwalter, andere Vermögensverwalter, Staatsanwalt, Verband nach KSchG (str)
- Klage wegen Insolvenz-Entgelt gegen IEF-Service GmbH
- Veräußerung der streitverfangenen Sache (§ 234 ZPO)
  - = Rechtsnachfolge bzgl Streitgegenstand nach Streitanhängigkeit
  - hat keine Wirkung → „Relevanztheorie“ - „Irrelevanztheorie“
  - Nachfolger kann mit Zustimmung des Gegners eintreten

### III. gewillkürte

- unzulässig (hM) => Fehlen der Sachlegitimation



## Parteieigenschaften 1

### I. Parteifähigkeit

- = Fähigkeit, Kläger / Beklagter in einem Zivilprozess zu sein
- bei Rechtsfähigkeit nach materiellem Recht gegeben; insb
  - natürliche Personen
  - juristische Personen, Personengesellschaften
  - Insolvenzmasse (str), Verlassenschaft
  - Betriebsrat
- = Prozessvoraussetzung
- Mangel
  - uU Sanierung (zB bei bloß falscher Bezeichnung)
  - Nichtigkeit
  - Nichtigkeitsklage (str)



## Parteieigenschaften 2

### II. Prozessfähigkeit

- = prozessuale Handlungsfähigkeit (§§ 1 ff ZPO)
- bei Geschäftsfähigkeit nach materiellem Recht gegeben
  - volljährige geschäftsfähige Personen
  - mündige Minderjährige im Rahmen der Geschäftsfähigkeit
  - Ausländer schon nach österr Recht
  - nicht Geschäftsunfähige, nicht-natürliche Personen
- = Prozessvoraussetzung
- Mangel
  - Heilungsversuch (§§ 6 ff ZPO)
  - Nichtigkeit (§ 477 Abs 1 Z 4 ZPO)
  - Nichtigkeitsklage (§ 529 ZPO)



## Parteieigenschaften 3

### III. Postulationsfähigkeit

- = physische Verhandlungsfähigkeit - rechtliche Verhandlungsbefugnis
- sie kann fehlen
  - aus physischen Gründen (Taub-, Stummheit, Fremdsprachigkeit, Trunkenheit usw)
  - bei absoluter Anwaltpflicht
- ≠ Prozessvoraussetzung
- Mangel
  - Erstreckung + RA-Auftrag - amtswegige Sanierung - Verbesserung bzw Säumnis (§§ 37, 133 Abs 3, § 185 ZPO)
  - grds keine Nichtigkeit, sondern Verfahrensmangel



## Streitgenossenschaft - Arten

**I. Mehrheit von Klägern und / oder Beklagten**

**II. entsteht durch Klage oder nachträglich**

**III. Arten**

- einfache Streitgenossenschaft
  - materielle (§ 11 Z 1 ZPO)
  - formelle (§ 11 Z 2 ZPO)
- einheitliche Streitpartei (§ 14 ZPO)
- „gesetzliche“
- „notwendige“





## Einfache Streitgenossenschaft 1

### I. Begriff

- = Mehrheit von Klägern / Beklagten, bei denen unterschiedliche Urteile möglich sind
- = gemeinsame Abwicklung potenziell selbstständiger Prozesse

### II. materielle

- Entstehungsgründe
  - Rechtsgemeinschaft
  - Berechtigung / Verpflichtung aus demselben tatsächlichen Grund
  - solidarische Berechtigung / Verpflichtung
- schafft Zuständigkeit (§ 93 JN)



## Einfache Streitgenossenschaft 2

### III. formelle

- bei gleichartigen Ansprüchen aus im Wesentlichen gleichartigem tatsächlichen Grund
- setzt Zuständigkeit voraus

### IV. Wirkungen

- Selbstständigkeit (§ 13 ZPO)
  - bzgl Säumnis
  - bzgl Disposition
  - bzgl Urteilsinhalt
- Ausnahme: Prozessbetriebsverfahren (§ 15 ZPO)



## Einheitliche Streitpartei 1

### I. Begriff

- = Mehrheit von Klägern / Beklagten, bei denen ein einheitliches Urteil geboten ist
- die Streitgenossen bilden gemeinsam eine Partei

### II. Arten

- kraft Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses („anspruchsgebunden“)
  - Untrennbarkeit des Streitgegenstands
  - gemeinschaftliche Verfügung über strittigen Anspruch
  - einheitlich zu beurteilendes Rechtsverhältnis
- kraft gesetzlicher Vorschrift („wirkungsggebunden“)
  - Erstreckung der Rechtskraft
  - Rechtsgestaltungswirkung des Urteils



## Einheitliche Streitpartei 2

### III. Wirkungen

- bei Säumnis → Repräsentationsprinzip
- bei widersprüchlichen Dispositionshandlungen → Günstigkeitsprinzip anhand objektiver Erfolgsaussichten
- Wissenserklärungen, Beweisanbot, Prozessbetreibung → jede Erklärung ist beachtlich



## Parteiwechsel

### I. Begriff

- = Eintritt als Prozesspartei

### II. gesetzlicher

- bei Tod einer natürlichen Partei (§§ 155 ff ZPO)
- Beendigung einer GmbH? - OGH: Kläger wählt Prozessfortsetzung, sonst erfolgt Klagszurückweisung (str)
- Personengesellschaft? - laut OGH wie bei GmbH (str)
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (str)

### III. gewillkürter

- hM: nur in gesetzlich geregelten Fällen (§§ 19, 234 ZPO)

### IV. Wirkungen

- Prozess ist in aktueller Lage zu übernehmen
- Rechtskraft erfasst austretende Partei



## Nebenintervention - Allgemeines

**I. = Prozessbeteiligung eines Dritten zur Unterstützung einer Partei**

**II. Arten**

- einfache (§ 17 ZPO)
- streitgenössische (§ 20 ZPO)
  - kraft Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses
  - kraft gesetzlicher Vorschrift



## Nebenintervention – Voraussetzungen

- I. Anhängigkeit des Prozesses**
- II. Prozess zwischen anderen Personen**
- III. Partei- und Prozessfähigkeit**
- IV. rechtliches Interesse am Obsiegen**
- V. schriftliche / mündliche Beitrittserklärung**
- VI. Zulassung**
  - durch das Gericht
  - Parteien können Beitritt bekämpfen



## **Einfacher Nebenintervenient**

- I. ist bloß Streithelfer**
- II. ist an die Verfahrenslage gebunden**
- III. kein Widerspruch zum Parteihandeln möglich**
- IV. kann keine Dispositionshandlungen vornehmen**
- V. Vernehmung als Zeuge**
- VI. Urteil**
  - Urteilswirkungen erfassen nur die Parteien
  - OGH: besondere Bindungswirkung => angehörter NI kann in Folgeprozess keine Einreden erheben, die im Widerspruch zu den Entscheidungsgründen stehen
- VII. hat eigene Rechtsmittelfrist**
- VIII. hat Kostenersatzanspruch**





## **Streitgenössischer Nebenintervenient**

- I. wird Mitglied einer einheitlichen Streitpartei**
- II. ist an die Verfahrenslage gebunden**
- III. widersprüchliches Handeln ist möglich → die günstigere Handlung gilt**
- IV. kann Dispositionshandlungen vornehmen**
- V. Vernehmung als Partei**
- VI. wird von Urteilswirkungen erfasst**
- VII. hat eigenes Rechtsmittelrecht**
- VIII. hat Kostenersatzanspruch, Kostenersatzpflicht (str)**



## Streitverkündung

- I. ist formelle Verständigung von einem Prozess (§ 20 ZPO)**
- II. ev verbunden mit Aufforderung zur Nebenintervention**
- III. erfolgt durch gerichtliche Zustellung eines Schriftsatzes**
- IV. Wirkung**
  - keine Erstreckung der Urteilswirkungen
  - manchmal ist Ausschluss von Einwendungen vorgesehen
  - OGH: Verkündung löst prozessrechtliche Bindungswirkung aus => im Folgeprozess sind keine Einreden möglich, die im Widerspruch zu den Entscheidungsgründen stehen
- V. Sonderfall Auktorsbenennung (§ 22 ff ZPO)**



## Vertretung im Prozess 1

**I. = Handeln im fremden Namen für fremdes Recht**

**II. Arten**

- gesetzliche Vertreter
- gewillkürte Vertreter = Bevollmächtigte

**III. gesetzliche Vertretung**

- Bestellung durch Gesetz – Gericht – Partei
- es gelten die Bestimmungen über Parteien (§ 5 ZPO)
- Fehlen: Nichtigkeit - Nichtigkeitsklage (§§ 477, 529 ZPO)
- uU ist Ermächtigung zur Prozessführung nötig



## Vertretung im Prozess 2

### IV. gewillkürte Vertreter - Bevollmächtigte (§§ 26 ff ZPO)

- Rechtsanwälte – Finanzprokurator – „qualifizierte Vertreter“ – andere Personen
- sie benötigen eine (Prozess-)Vollmacht
- diese ist urkundlich nachzuweisen (außer von RA, Notar, Jugendwohlfahrtsträger)
- Ende bei Widerruf – Kündigung – Vertretungsunfähigkeit
- Verhältnis der Handlungen von Vertreter und Partei
  - absolute Anwaltspflicht: RA-Handlungen sind grds vorrangig
  - im Übrigen Gleichrangigkeit
- Fehlen der Vollmacht: Nichtigkeit - Nichtigkeitsklage (§§ 477, 529 ZPO)



## Vertretung im Prozess 3

### **I. Anwaltpflicht (§§ 27 bis 29 ZPO)**

- absolute: Partei muss durch RA vertreten sein
- relative: nur RA kann vertreten, Partei aber auch selbst handeln

### **II. Bereich der absoluten Anwaltpflicht**

- BG-Verfahren: über 5.000 € + Wertzuständigkeit
- GH-Verfahren, Rechtsmittelverfahren
- Ausnahme: RA, Notar usw (§ 28 ZPO)

### **III. Bereich der relativen Anwaltpflicht**

- BG: über 5.000 € + Eigenzuständigkeit
- Ehesachen



## Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Grundlagen des Zivilverfahrensrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- **Streitgegenstand**
- „Elemente“ des Zivilprozesses
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten



## Streitgegenstand - Aufgabe

### I. Begriff

- = Sache, um die es im Prozess geht
- regelt Umfang des Prozesses, Entscheidungsbefugnis des Gerichts

### II. Bedeutung zB für

- Verhandlungs- und Urteilsgegenstand
- Zuständigkeit
- Klagsinhalt
- Klagsänderung
- Rechtskraft / Streitanhängigkeit



## Streitgegenstand - Theorien 1

### I. zweigliedrige Theorie

- Klagebegehren  $\pm$
- Sachverhalt (§§ 226, 235 ZPO)
  - rechtserzeugender (OGH)
  - „Lebenssachverhalt“

### II. eingliedrige Theorie

- nur Klagebegehren ist maßgeblich
- Sachverhalt dient nur zur Individualisierung





## Streitgegenstand - Theorien 2

### III. dreigliedrige Theorie

- Klagebegehren ±
- rechtserzeugende Tatsachen ±
- rechtliche Qualifikation

### IV. am Rechtsschutzziel ausgerichtete Theorie

- Klagebegehren ±
- rechtserzeugende Tatsachen ±
- Rechtsschutzziel



## Klagenkonkurrenz

### **I. Anspruchsgrundlagenkonkurrenz (Gesetzeskonkurrenz)**

- einheitlicher Sachverhalt, unterschiedliche gesetzliche Grundlagen
- hM: ein Streitgegenstand

### **II. Anspruchskonkurrenz (Realkonkurrenz)**

- kumulative Ansprüche begründen ein Begehren (zB Grundstück und Wechsel)
- hM: mehrere Streitgegenstände

### **III. Idealkonkurrenz**

- einander ausschließende Ansprüche begründen ein Begehren (zB Vertragsanspruch - Bereicherung)
- hM: mehrere Streitgegenstände



## Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Grundlagen des Zivilverfahrensrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- **„Elemente“ des Zivilprozesses**
  - Prozessgrundsätze
  - „Bauelemente“
  - Prozessvoraussetzungen
  - Klagen
  - Prozesshandlungen
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten



## Ablauf der Vorlesung Zivilprozessrecht

- Grundlagen des Zivilverfahrensrechts
- Gerichtsbarkeit
- Parteilehre
- Streitgegenstand
- **„Elemente“ des Zivilprozesses**
  - Prozessgrundsätze
  - „Bauelemente“
  - Prozessvoraussetzungen
  - Klagen
  - Prozesshandlungen
- Ablauf des Verfahrens erster Instanz
- Entscheidungslehre
- Rechtsmittelrecht
- besondere Verfahrensarten



## Prozessgrundsätze - Überblick

### I. Verhältnis Gericht - Parteien

- Prozessverlauf, -inhalt: Dispositionsgrundsatz - Offizialgrundsatz
- Stoffsammlung: Verhandlungsgrundsatz - Untersuchungsgrundsatz

### II. Verfahrensgestaltung

- Mündlichkeit – Schriftlichkeit
- Unmittelbarkeit - Mittelbarkeit
- Öffentlichkeit - Ausschluss der Öffentlichkeit
- Konzentrationsmaxime - unbeschränktes Vorbringen
- rechtliches Gehör - Ausschluss des rechtlichen Gehörs
- freie Beweiswürdigung - gebundene Beweiswürdigung
- „Waffengleichheit“ - Ungleichbehandlung der Parteien
- Vorrang der Sacherledigung - der Prozessrechtsbeachtung



## Dispositionsgrundsatz

### I. Parteien sind verantwortlich für

- Beginn und Ende des Prozesses
- Parteien und Gegenstand des Prozesses
- nur sie können über Parteien (gewillkürter Parteiwechsel) oder Streitgegenstand (Klagsänderung, Vergleich usw) disponieren

### II. Gericht ist gebunden (§ 405 ZPO)

- an die Festlegung von Parteien und Streitgegenstand
- daher keine amtswegige Prozesseinleitung
- daher kein Zuspruch von „Plus“ (= Mehr) oder „Aliud“ (= etwas Anderem)



# abgeschwächter Verhandlungsgrundsatz 1

## I. Parteivorbringen

- die Parteien müssen Tatsachen behaupten, Beweise anbieten
- sie unterliegen dabei der Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht bzw der Prozessförderungspflicht (§ 178 ZPO)
- eine Verbesserung von Fehlern ist grds möglich

## II. Prozessleitung

- das Gericht hat amtswegig den Prozess durchzuführen und für eine erschöpfende Sachaufklärung zu sorgen
- es trifft dabei eine Anleitungs- und Belehrungspflicht (§§ 182, 432 ZPO, § 39 ASGG; „Rechtsgespräch“: § 182a ZPO)
- Fehler bewirken einen Verfahrensmangel



## abgeschwächter Verhandlungsgrundsatz 2

### III. Besonderheiten 1

- iura novit curia
  - Gericht schafft amtswegig die maßgebliche Rechtsquellen bei
  - ausnahmsweise Beweisaufnahme (§ 271 ZPO: ausländisches Recht, Satzungen, Statuten usw)
- diskretionäre Gewalt (§ 183 ZPO)
  - = amtswegige Ermittlungsschritte, zB Ladungen, Vorlageaufträge, Aktenbeischaffung
  - Parteien können bei Urkunden, Zeugen widersprechen
- überschießende Beweisergebnisse
  - = bei Beweisaufnahme auftauchende Umstände
  - sind im Rahmen des Streitgegenstands beachtlich





## abgeschwächter Verhandlungsgrundsatz 3

### III. Besonderheiten 2

- Einschränkungen des Gerichts bei der Tatsachenermittlung
  - bei Säumnis einer Partei
  - bei Geständnis (str)
  - bei Widerstand der Parteien gegen Urkunden-, Zeugenbeweis
- Untersuchungsgrundsatz
  - im Prozess über Nichtigkeit, (Nicht-)Bestehen einer Ehe
  - bezüglich Überprüfung der Prozessvoraussetzungen



## Mündlichkeit – Schriftlichkeit

### **I. schriftliche Eingangsphase**

- obligatorisches Mahnverfahren bis 75.000 €
- sofortige Klagebeantwortung im GH-Verfahren

### **II. mündliche Streitverhandlung**

### **III. Entscheidung**

- mündliche Verkündung (ist praktisch selten)
- schriftliche Ausfertigung

### **IV. Rechtsmittelverfahren**

- mündliche Berufungsverhandlung
- schriftliches Revisions-, Rekursverfahren



## Unmittelbarkeitsgrundsatz

### I. persönliche Unmittelbarkeit (§ 412 ZPO)

- verhandelnder = entscheidender Richter
- bei Ausfall Verhandlungswiederholung

### II. sachliche Unmittelbarkeit

- Beweisaufnahme erfolgt durch verhandelnden Richter
- Ausnahmen
  - Rechtshilfe (§§ 282 ff ZPO)
  - Beweissicherung (§§ 384 ff ZPO)
  - Verwertung von Protokollen, Gutachten aus früheren Verfahren (§§ 281a, 488 ZPO)

### III. zeitliche Unmittelbarkeit (§ 415 ZPO)



## Öffentlichkeitsgrundsatz

### I. Volksöffentlichkeit (§§ 171 ff ZPO)

- grds bei Verhandlung und Urteilsverkündung
- Einschränkungen bzgl Bewaffneter, Unmündiger
- Ausschluss möglich, insb bei Verhandlungsstörung, zum Schutz des Familienlebens
- ungerechtfertigter Ausschluss → Nichtigkeit (§ 477 ZPO)

### II. Parteiöffentlichkeit

- = RA + drei Vertrauenspersonen
- beschränkt bei abgesonderter Vernehmung (§§ 289a f ZPO)

### III. geheime Prozesshandlungen

- zB Vernehmung außerhalb einer Verhandlung, Abstimmung des Senats



## Konzentrationsgrundsatz 1

### **I. 1. Instanz = Tatsacheninstanz**

- durch Neuerungsverbot im Rechtsmittelverfahren

### **II. schriftliche Eingangsphase**

- obligatorisches Mahnverfahren bis 75.000 €
- sofortige Klagebeantwortung

### **III. Prozessleitung durch das Gericht**

### **IV. Verschleppungssanktionen**

- Präklusion von grob schuldhaft verspätet Vorgebrachtem, sofern das Verfahren erheblich verzögert würde (§ 179 ZPO)
- Präklusion trotz Auftrags binnen festgesetzter Frist nicht erstatteten Vorbringens (§ 180 ZPO)
- Kostenseparation bei verspätetem Vorbringen (§ 48 ZPO)



## Konzentrationsgrundsatz 2

### V. Fristen

### VI. Fristsetzungsantrag (§ 91 GOG)

- bei Untätigkeit des Gerichts, von Sachverständigen
- Antrag auf Fristsetzung an RM-Gericht
- positive Erledigung durch säumiges Gericht binnen vier Wochen, sonst Vorlage an RM-Gericht
- dieses erlässt Beschluss (keine Weisung!)

### VII. Eventualmaxime

- = gesamtes Vorbringen ist bei erster Gelegenheit zu erstatten
- nicht generell vorgesehen, nur ausnahmsweise bei
  - Wiedereinsetzungsantrag (§ 149 ZPO)
  - Oppositions-, Impugnationsklage (§§ 35, 36 EO)



## rechtliches Gehör

**I. verfassungsrechtliches Gebot in Art 6 EMRK**

**II. Möglichkeit des Gehörs genügt**

**III. ist schriftlich oder mündlich möglich**

**IV. kann vor oder nach Entscheidung gewährt werden**

**V. Verletzung**

- teilweiser Entzug: begrenzte Nichtigkeit (§ 477 Abs 1 Z 4 ZPO)
- Nichtteilnahme am Prozess: Nichtigkeit des Verfahrens, auch Nichtigkeitsklage möglich (§ 477 Abs 1 Z 5, § 529 ZPO)



## freie Beweiswürdigung

### I. Begriff

- = Gericht hat Beweisergebnisse nach freier Überzeugung zu bewerten

### II. Regelung

- für den Zivilprozess grds vorgesehen (§ 272 ZPO)
- Näheres im Beweisrecht





## „Waffengleichheit“

### I. Begriff

- = beide Parteien müssen im Verfahren die gleichen Handlungsmöglichkeiten haben

### II. Regelung

- Gleichheitsgrundsatz des Art 7 B-VG
- Gebot des „fair trial“ nach Art 6 EMRK



## Vorrang der Sacherledigung

### I. Begriff

- = Prozessrecht ist im Zweifel so auszulegen und anzuwenden, dass die sachliche Erledigung des Zivilrechtsstreits gefördert und nicht gehindert wird

### II. Regelung

- wird aus diversen Regelungen abgeleitet, zB aus Heilung des Mangels von Prozessvoraussetzungen, Verbesserungsbestimmungen



## „Bauelemente“ des Verfahrens - Überblick

### I. Begriff

- Verfahren bestehen aus Handlungen von Gerichtspersonen und Verfahrensbeteiligten
- diese benötigen einen Verfahrensrahmen
- daher gibt es Verfahrenselemente, derer man sich bedienen kann, zB
  - Schriftsätze
  - Tagsatzungen
  - Zustellungen
  - Fristen
  - Akten
- zu regeln sind auch die Kosten



# Prozesskosten 1

## I. Arten

- Gerichtskosten
  - Gerichtsgebühren = Pauschalkostensystem
  - Beweisaufnahmekosten (zB Zeugen, Sachverständige)
  - Kosten für Dolmetscher
- Parteikosten
  - eigene Kosten
  - Vertretungskosten

## II. Kostenrecht regelt

- Haftung der Parteien gegenüber dem Staat
- Kostenersatz zwischen den Parteien



## Prozesskosten 2

### III. Ersatz (§§ 41 ff ZPO)

- erfolgt erst nach dem Prozess, vorher Kostentragung
- Erfolgsprinzip
  - die unterliegende Partei ersetzt der siegreichen die Kosten
  - bei teilweisem Sieg erfolgt eine Kostenteilung im Verhältnis des Obsiegens: bei Gerichtskosten Aufteilung nach Gewinnprozenten, bei Vertretungskosten Subtraktion der Erfolgsquoten (str)
  - voller Ersatz bei geringfügigem Verlust, Vorgehen gem § 273 ZPO, SV-Gutachten, Aufrechnung
- Verschuldensprinzip (§§ 44, 48, 51 ZPO)
- Verursachungsprinzip
  - Kosten von Wiedereinsetzungsverfahren, Widerspruchsschriftsatz
  - kein Anlass zur Klage + sofortiges Bekl-Anerkenntnis (§ 45 ZPO)



## Prozesskosten 3

### IV. Ersatzverfahren

- Zuspruch grds in verfahrensbeendenden Entscheidungen
- vorher legen Parteien(vertreter) „Kostennote“
- bei Verhandlungsschluss: Gegner hat binnen 14 Tagen Einwendungen zu erheben, sonst ist das Verzeichnis maßgeblich (str: auch bei offenkundigen Unrichtigkeiten?)
- Entscheidung im Urteil, isoliert mit Beschluss

### V. Prozesskostensicherheitsleistung (§§ 56 ff ZPO)

- bei ausländischem Kläger, in dessen Staat Kostenentscheidung nicht vollstreckt würde
- Bekl kann bei erster Gelegenheit Sicherheitsleistung verlangen
- viele Ausnahmen, insb für EU-Staatsangehörige



## Verfahrenshilfe 1

### **I. verhindert „Kostenbarriere“ bei Vermögensschwäche**

### **II. Voraussetzungen (§ 63 ZPO)**

- persönliche = nur für natürliche Personen (seit 1.7.2009!)
- vermögensrechtliche = Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts
- sachliche = keine offenbare Aussichtslosigkeit, keine offenbare Mutwilligkeit

### **III. Umfang (§§ 64 ff ZPO)**

- flexibel, von Kostenbefreiung bis RA-Beigabe



## Verfahrenshilfe 2

### **IV. Verfahren (§§ 65 ff ZPO)**

- Antrag + Vermögensverzeichnis
- bewirkt Fristenunterbrechung
- Beschluss

### **V. Ende (§§ 68 f, 71 f ZPO)**

- Erlöschen: bei Wegfall der Voraussetzungen ex nunc
- Entziehung: bei Fehlen der Voraussetzungen ex tunc
- Nachzahlung: bei Entziehung immer, sonst nur bei ausreichendem Vermögen innerhalb von drei Jahren

### **VI. keine Auswirkung auf Kostenersatzpflicht (§ 70 ZPO)**





## Kostentragung - Sonderfälle

### I. Gebärdensprachdolmetscher (§ 73a ZPO)

- amtswegige Beiziehung bei gehörloser, hochgradig hörbehinderter oder sprachbehinderter Partei
- Kosten trägt der Bund

### II. Prozessbegleitung (§ 73b ZPO)

- Gewährung
  - auf Verlangen des Opfers = Klägers, dem schon im Strafverfahren gegen den Beklagten psychosoziale Prozessbegleitung gewährt wurde, bei Sachzusammenhang mit Strafverfahren
  - wenn Opfer als Zeuge über Gegenstand des Strafverfahrens aussagen soll
- Kosten: bis 800 €; bei Verfahrenshilfe bis 1.200 €



## Schriftsätze - Arten

### I. Begriff

- schriftliche Parteierklärungen außerhalb der mündlichen Verhandlung

### II. Arten

- vorbereitende
- bestimmende
- gemischte
- einfache
- Gleichschriften
- Halbschriften, Rubriken



## Schriftsätze - Inhalt

### **I. allgemeiner Inhalt (§ 75 ZPO)**

- Gerichtsbezeichnung
- Parteienbezeichnung
- Vertreter
- Streitgegenstand
- Beilagen
- Unterschrift

### **II. besonderer Inhalt je nach Schriftsatzart und –regelung**

### **III. geheimer Wohnort von Partei und Zeugen (§§ 75a, 76 ZPO)**

- bei schutzwürdigem Geheimhaltungsinteresse (zB Stalking)
- Wohnort wird im Schriftsatz nicht bekannt gegeben, Gegner erhält auch keine Akteneinsicht, ev später Bekanntgabe
- das Gericht wird gesondert informiert



## Schriftsätze - Verbesserung

### I. Mängel (§§ 85 f ZPO)

- Formmängel = hindern die ordnungsgemäße geschäftliche Behandlung
- Inhaltsmängel
  - = Fehlen des gesetzlich vorgeschriebenen notwendigen Inhalts
  - nur bei befristeten Schriftsätzen relevant; hM: auch bei der Klage
- Bezeichnungsmängel sind unmaßgeblich

### II. Verbesserungsverfahren

- Verbesserungsauftrag
- Verbesserungsfrist
  - nur bei befristeten Schriftsätzen
  - bei deren Einhaltung zählt der Tag des ersten Einbringens



## Schriftsätze - Einbringung

### I. Papier

### II. Elektronischer Rechtsverkehr - ERV (§§ 89a ff GOG, ERV 2006, ADV-FormV)

- für alle Eingaben möglich
- pdf-Anhang von Schriftsätzen (formelle / rechtliche Probleme!)
- auch für Beilagen möglich
- für RA grundsätzlich verpflichtend

### III. Telefax

- analog zu Telegramm (§ 89 Abs 3 GOG)
- mangels Unterschrift verbesserungsbedürftig

### IV. E-Mail

- mangels Unterschrift verbesserungsbedürftig



## Zustellung - Begriffe 1

**I. = Übermittlung von Dokumenten an Verfahrensbeteiligte**

**II. Normen: §§ 87 ff ZPO, ZustG, EuZVO**

**III. Empfänger = Adressat der Übermittlung**

- daneben Übergabe an
  - zur Übernahme Bevollmächtigte
  - Zustellungsbevollmächtigte (§§ 97 f ZPO): für mehrere Personen bzw solche ohne inländische Abgabestelle (auch EU-Bürger)
  - Angestellte von RA udgl (s § 13 ZustG)
  - Ersatzempfänger (§ 16 ZustG)
  - Zustellkurator (§§ 116 ff ZPO): für Personen unbekanntem Aufenthalts



## Zustellung - Begriffe 2

**IV. Dokument = jede Art von Aufzeichnung**

**V. Zustelladresse = Abgabestelle, elektronische Adresse**

**VI. Abgabestelle**

- Wohnung, Sitz, Kanzlei, Betriebsstätte, Arbeitsplatz usw
- tatsächliche Benützung ist maßgeblich

**VII. Post / Zustelldienst**

**VIII. Zustellvorgang**

- Zustellverfügung des Gerichts
- Übermittlung durch Geschäftsstelle, Post usw
- der Empfänger unterliegt einer Annahmepflicht
- Beurkundung durch Zustellnachweis („Rückschein“)



## Zustellungsarten 1

### I. an Empfänger (§ 13 ZustG)

- Prozessvollmacht (§ 93 ZPO): Bevollmächtigter ist Empfänger für alle Zustellungen, seit 1.1.2010 auch für Ladungen an Partei zur Einvernahme

### II. Ersatzzustellung (§ 16 ZustG)

- Empfänger ist momentan nicht an der Abgabestelle
- Übergabe an Ersatzempfänger = Mitbewohner, AN / ArbG
- bewirkt Zustellung
- unwirksame Zustellung bei Abwesenheit des Empfängers → Heilung grds mit auf Rückkehr folgenden Tag
- seit 1.7.2009 auch bei Klagen udgl möglich (§ 106 ZPO)





## Zustellungsarten 2

### III. Hinterlegung (§ 17 ZustG)

- Empfänger ist momentan nicht an der Abgabestelle
- Hinterlegung bei Geschäftsstelle des Zustelldienstes udgl
- schriftliche Verständigung des Empfängers
- bewirkt Zustellung ab erstem Abholtag, 14 Tage Abholfrist
- unwirksame Zustellung bei Abwesenheit des Empfängers => Heilung grds mit auf Rückkehr folgenden Tag

### IV. zu eigenen Händen (§ 21 ZustG)

- seit 1.7.2009 nicht mehr bei Klagen udgl (§ 106 ZPO), Bedeutung nur außerhalb des Prozesses
- seit 1.1.2008: kein zweiter Zustellversuch mehr



## Zustellungsarten 3

### **V. öffentliche Bekanntmachung** (§ 115 ZPO, § 25 ZustG)

- erfolgt nur durch Bekanntmachung in der Ediktsdatei

### **VI. elektronische** (§ 37 ZustG, §§ 89a ff GOG)

- erfolgt im elektronischen Rechtsverkehr

### **VII. internationale** (§§ 11 f ZustG, EuZVO)

### **VIII. durch Heilung**

- grds durch tatsächliches Zukommen des Dokuments an den Empfänger (§ 7 ZustG)
- durch Zukommen an Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 ZustG)
- uU am Tag nach der Rückkehr an die Abgabestelle (§§ 16, 17 ZustG)



## Fristen

**I. materielle / prozessuale**

**II. gesetzliche / richterliche / instruktionelle**

**III. absolute / relative**

**IV. erstreckbare / Notfristen**

**V. (nicht) restituierbare**

**VI. Fristenlauf (§§ 124 ff ZPO)**

- beginnt meist mit einer Zustellung
- Berechnung nach Tagen, Wochen usw
- Beachtung der „verhandlungsfreien Zeit“ (= 15.7. bis 25.8., 24.12. bis 6.1.)



## Tagsatzungen

- I. dienen der mündlichen Kommunikation von Gericht und Verfahrensbeteiligten**
- II. Anberaumung durch Gericht**
- III. Erstreckung - Abberaumung**
- IV. Beachtung der „verhandlungsfreien Zeit“ (= 15.7. bis 25.8., 24.12. bis 6.1.)**
- V. Gerichtstag = Gerichtshandlungen außerhalb des Gerichtssitzes**
- VI. ≠ Amtstag, der für Auskünfte zur Verfügung steht**



## Prozessstillstand 1

### I. Unterbrechung des Verfahrens (§§ 155 ff ZPO)

- kraft Gesetzes, zB bei
  - Tod einer unvertretenen Partei
  - Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei „Masseprozess“
- kraft Beschlusses, zB bei
  - Abwarten präjudizieller Zivil-, Verwaltungs-, Strafverfahren

### II. Ruhen des Verfahrens (§§ 168 ff ZPO)

- kraft Vereinbarung (str ist „ewiges“ Ruhen)
- kraft Säumnis
- für mindestens drei Monate, kein „ewiges“ Ruhen → Fortsetzung nach drei Monaten möglich (str)



## Prozessstillstand 2

### III. Wirkungen

- bei Unterbrechung
  - Stillstand des Verfahrens bis Wiederaufnahme
  - Fristunterbrechung
  - Unzulässigkeit von Gerichts- und Parteihandlungen
- bei Ruhen
  - grds wie bei Unterbrechung, aber
  - Fortlauf von Notfristen
  - Dispositionshandlungen sind zulässig

### IV. Verfahrensaufnahme

- bei Unterbrechung teils amtswegig, teils nur auf Antrag
- bei Ruhen nur auf Antrag



## Akten und Protokolle

### I. Akt gibt Prozess wieder

### II. Protokolle

- halten mündliche Äußerungen fest (§§ 207 ff ZPO)
- schriftlich, mit Tonband, elektronisch
- Widerspruchsrecht der Parteien
- Beweiskraft bzgl Verlauf und Inhalt einer Verhandlung

### III. Akteneinsicht (§ 219 ZPO)

- durch Parteien
- durch Dritte
  - mit Zustimmung der Parteien bzw bei rechtlichem Interesse
  - nie bei überwiegenden Datenschutzinteressen
- Ausschluss zur Geheimhaltung des Wohnorts (§§ 75a, 76 ZPO)



## Prozessvoraussetzungen 1

### I. Begriff

- sind Voraussetzungen für Sachverhandlung und Sachentscheidung
- Fehlen bewirkt Unzulässigkeit des Verfahrens

### II. allgemeine Einteilungen

- allgemeine / besondere
- positive / negative (= Prozesshindernisse)
- absolute / relative





## Prozessvoraussetzungen 2

### III. Gericht betreffende Prozessvoraussetzungen

- Zulässigkeit des Rechtswegs
- inländische Gerichtsbarkeit
- Zivilverfahrensart
- Zuständigkeit

**nicht:** Besetzung, Geschäftsverteilung, Fehlen von Ablehnungsgründen – deren Mangel verhindert Sacherledigung im Prozess nicht



## Prozessvoraussetzungen 3

### IV. Partei betreffende Prozessvoraussetzungen

- Parteifähigkeit
- Prozessfähigkeit; bei Fehlen
  - gesetzliche Vertretung
  - eventuell Prozessführungsermächtigung
- Vollmacht gewillkürter Vertreter



## Prozessvoraussetzungen 4

### V. Sache betreffende Prozessvoraussetzungen

- Rechtskraft
- Streitanhängigkeit
- Klagsrücknahme mit Anspruchsverzicht
- notwendiger Klagsinhalt
- rechtliches Interesse (str)
- Klagbarkeit (nur bei verfahrensrechtlicher Beschränkung, nicht materiellrechtliche Unklagbarkeit)
- vorgeschriebene außergerichtliche Streitbeilegung



## Prozessvoraussetzungen 5

### VI. Prüfung

- amtswegig oder auf Beklagteneinrede
- es gilt der Untersuchungsgrundsatz
- Entscheidung erfolgt mit Beschluss

### VII. Mängel

- bewirken die Nichtigkeit des Verfahrens
- können grds ab Rechtskraft des Urteils nicht mehr wahrgenommen werden
- teilweise Heilung während des Verfahrens
- teilweise Wahrnehmung nach Rechtskraft



## Klage – Allgemeines 1

### I. Begriff

- = prozesseinleitender Rechtsschutzantrag
- Kläger bestimmt damit Gericht, Parteien, Streitgegenstand
- Einbringung
  - Papier
  - Datenübertragung im Weg des ERV
  - zu Protokoll (BG-Verfahren, ASG-Verfahren)



## Klage - Allgemeines 2

### II. Form und Inhalt 1

- „Kopf“ = allgemeine Angaben gem § 75 ZPO
- Klagserzählung
  - = rechtserzeugende Tatsachen + Beweisanbot
  - die Tatsachen sind kurz und vollständig auszuführen (Substantiierungstheorie / Individualisierungstheorie)
  - Fehlen des Tatsachenvorbringens => Verbesserung, sonst Zurückweisung
  - bei Unschlüssigkeit = Begehren kann rechtlich nicht aus Tatsachenvorbringen abgeleitet werden => Verbesserung (str), sonst Abweisung



## Klage - Allgemeines 3

### II. Form und Inhalt 2

- Klagebegehren
  - Hauptbegehren: Leistung, Feststellung, Rechtsgestaltung
  - Nebenforderungen: Zinsen, Kosten usw
  - Begehren muss bestimmt sein, außer bei Stufenklage (= Aufklärungsbegehren + unbestimmtes Leistungsbegehren), Sozialrechtssachen
  - Fehlen des Begehrens => Verbesserung, sonst Zurückweisung
  - unbestimmtes Begehren => Verbesserung, sonst Zurück- / Abweisung (str)
  - unrichtiges Begehren => Verbesserung (str), sonst Abweisung
- Zuständigkeitstatbestand
- weitere Anträge



## Leistungsklagen

### I. Leistung im engeren Sinn

- Geldleistung
- „Naturalleistung“ (Herausgabe, Räumung usw)
- Fälligkeit ist bei Verhandlungsschluss erforderlich, außer bei „Alimenten“ (§ 406 ZPO), Sozialversicherungsleistungen (§ 89 ASGG)

### II. Duldung und Unterlassung

- = Beklagter soll sich künftig passiv verhalten
- Besonderheiten
  - Wiederholungs- / Eingriffsgefahr (hM: Erfolgsvoraussetzung)
  - weniger bestimmtes Begehren





## Feststellungsklagen

### I. Gegenstand der Feststellung (§ 228 ZPO)

- (Nicht-)Bestehen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses, Urkunden(un)echtheit, Tatsachen gem § 82 Abs 5 ASGG
- nicht Tatsachen, Rechtsfragen udgl (Ausnahme: Ersatzpflicht für künftige Schäden)

### II. rechtliches Interesse

- = Erfolgsvoraussetzung (hRsp; str)
- nur bei rechtlicher Beeinträchtigung gegeben
- erforderlich ist ein aktuelles Interesse
- Tauglichkeit der Feststellung erforderlich - „Subsidiarität“ zu Leistungs- und Rechtsgestaltungsklagen
- keine Prüfung bei „materiellrechtlicher Feststellungsklage“



## Zwischenantrag auf Feststellung

- I. Feststellungsbegehren während des Prozesses**
- II. Kläger und Beklagter sind legitimiert**
- III. Feststellungsobjekt**
  - präjudizielles Recht(sverhältnis)
  - Anerkennung von ausländischen Akten und Urkunden
- IV. rechtliches Interesse ist erforderlich**
- V. Verfahrensvoraussetzungen**
  - mündliche Streitverhandlung ist noch nicht geschlossen
  - Zulässigkeit des Rechtswegs, inländische Gerichtsbarkeit, sachliche Zuständigkeit, Verfahrensart
- VI. Entscheidung mit Zwischenurteil oder Endurteil**



## Rechtsgestaltungsklagen

### I. begehrt Rechtsänderung durch Urteil

- im Prozess rechtsbeendend, nicht rechtsbegründend

### II. Arten

- materiellrechtliche Rechtsgestaltung (zB Scheidung, Vertragsanfechtung, Ausschluss aus Gesellschaft)
- prozessrechtliche Rechtsgestaltung (Nichtigkeits-, Wiederaufnahms-, Aufhebungsklage)

### III. Wirkung

- ex nunc oder ex tunc
- gegen jedermann (hM)



## Klagenhäufung

### I. Klagenkumulierung

- bei Streitgenossenschaft
- bei Anspruchshäufung
  - bei Zusammenrechnung
  - Häufung nach § 227 ZPO (genützt bei den „Sammelklagen“ = Abtretung von Ansprüchen an Verbände zwecks gemeinsamer Geltendmachung ≠ [geplante] Gruppenklage mehrerer Gläubiger)

### II. Eventualbegehren

- = nachrangiges Begehren, bedingt durch Abweisung des ersten

### III. Alternativbegehren

- gleichrangiges Begehren, Schuldner hat nach Zivilrecht die Wahl zwischen zwei Leistungen
- alternative Ermächtigung (§ 410 ZPO)



## Klagsänderung 1

### **I. = Streitgegenstandsänderung während des Prozesses**

### **II. Klagsänderung iSd § 235 ZPO ist**

- jede Erweiterung des Begehrens („Plus“, neue Ansprüche)
- die Änderung des Klagegrundes = des rechtserheblichen Sachverhalts
- die Änderung des Begehrens bei Änderung des Klagegrundes

### **III. keine Klagsänderung iSd § 235 ZPO**

- die Ergänzung des Klagegrundes
- eine Klageeinschränkung
- der Austausch des Begehrten (zB Geldersatz statt Sache)
- der Zwischenantrag auf Feststellung
- eine Parteiänderung



## Klagsänderung 2

### IV. Zulässigkeit der Klagsänderung

- bis Streitanhängigkeit uneingeschränkt möglich
- nach Streitanhängigkeit nur
  - mit Zustimmung des Beklagten (auch bei Unzuständigkeit des Gerichts)
  - bei Zulassung durch Gericht (nur bei Zuständigkeit)
- mangels Beklagtenzustimmung Entscheidung mit Beschluss



## Klagszurücknahme

### **I. = Prozessbeendigung durch Klägerhandlung (§ 237 ZPO)**

- str, ob Regeln auch für Klageeinschränkung gelten

### **II. Zulässigkeit**

- bis Klagebeantwortung / Einspruch uneingeschränkt möglich
- danach mit Zustimmung des Beklagten ohne Anspruchsverzicht oder mit Anspruchsverzicht bis Verhandlungsschluss
- auch im Rechtsmittelverfahren möglich (Urteil ist aufzuheben)
- manchmal gesetzlich fingiert (zB § 460 Z 5 und 10 ZPO)

### **III. Form und Wirkungen**

- erfolgt durch Erklärung an das Gericht
- beendet Prozess (in der Praxis ergeht deklarativer Beschluss)
- Kostenersatz an den Beklagten



## Prozesshandlungen

### I. Begriff

- = Willensbetätigung von Gericht bzw Parteien
- bilden Grundelemente des Verfahrens

### II. Vorkommen

- teils zwingend vorgeschrieben (zB Klage, Klagebeantwortung im GH-Verfahren)
- teils möglich (zB Vergleich, Aufrechnungserklärung)

### III. Gesetz regelt

- Voraussetzungen
- Wirkungen
- Folgen der Versäumung von Prozesshandlungen





## Gerichtshandlungen

### I. Begriff

- = amtliche Handlungen des Gerichts, insb der Richter

### II. Arten

- Entscheidungen
- sonstige Handlungen zur Prozessabwicklung
- „Sitzungspolizei“

### III. Voraussetzungen

- Vornahme durch befugtes Organ
- grds aktiv (str, ob auch schlüssig möglich)

### IV. Wirkungen

- richten sich nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung
- maßgeblich ist objektiver Erklärungswert



# Parteiprozesshandlungen 1

## I. Begriff

- = Willensbetätigung von Gericht bzw Parteien
- bilden Grundelemente des Verfahrens
- teils zwingend vorgeschrieben, teils möglich

## II. Arten

- Erwirkungshandlungen
- Bewirkungshandlungen
- Prozessverträge
- doppel funktionelle Prozesshandlungen
  - haben zivilrechtliches Gegenstück (zB Anerkenntnis, Vergleich)
  - Voraussetzungen bestimmen sich nach der Theorie von der „Doppelnatur“ (= sie müssen kumulativ vorliegen) oder vom „Doppeltatbestand“ (nur Prozessrecht relevant)



## Parteiprozesshandlungen 2

### I. Voraussetzungen

- Partei-, Prozess- und Postulationsfähigkeit
- Beachtung von Form + Inhalt, Zeit, Ort
- gegenüber richtigem Adressaten

### II. Auslegung grds nach objektivem Erklärungswert

### III. Bedingung / Befristung

- teils gesetzlich vorgesehen
- sonst
  - nur innerprozessuale Bedingung möglich (zB Eventualbegehren)
  - aber nicht bei konstitutiven Handlungen

### IV. Willensmängel grds unbeachtlich

### V. Fehler => ev Verbesserung, Konversion



## Vergleich 1

### **I. = Parteienvereinbarung zur Streiterledigung (§§ 204 f ZPO)**

- Prozessvergleich = im Verfahren
- „prätorischer“ Vergleich = außerhalb eines Verfahrens

### **II. Rechtsnatur: Doppeltatbestand (hM)**

### **III. Voraussetzungen**

- Prozessvoraussetzungen (nicht sachliche Zuständigkeit)
- Prozesshandlungsvoraussetzungen
- Vergleichsfähigkeit der Sache

### **IV. Zustandekommen**

- Parteieneinigung
- Protokollierung durch Gericht (keine Entscheidung vorgesehen)
- möglich: Widerruf binnen bestimmter Frist



## Vergleich 2

### V. Wirkungen

- Bereinigungswirkung
- Beendigungswirkung
- Vollstreckbarkeit
- nicht Rechtskraft

### VI. Mängel und ihre Folgen

- materiellrechtliche Mängel → in neuem Prozess geltend zu machen
- prozessrechtliche Mängel → keine Prozessbeendigung, daher Fortsetzungsantrag



## Anerkenntnis

### **I. Begriff (§ 395 ZPO)**

- = Unterwerfung des Beklagten unter Rechtsschutzbegehren
- ≠ Geständnis (= Wissenserklärung bzgl von Tatsachen)

### **II. Rechtsnatur: Doppeltatbestand**

### **III. Inhalt: (teilweises) Anerkennen des Klagebegehrens**

### **IV. Voraussetzungen**

- Prozesshandlungsvoraussetzungen
- kein Ausschluss (s zB § 460 Z 9 ZPO)

### **V. Wirkungen: Urteil auf Klägerantrag**

### **VI. gilt sinngemäß bei Verzicht des Klägers (§ 394 ZPO)**



## Aufrechnung 1

### I. Begriff

- Sachantrag des Beklagten (vgl § 411 ZPO) oder
- Tilgungseinwand des Beklagten

### II. Rechtsnatur der Prozessaufrechnung

- doppelfunktionelle Handlung
- setzt materiellrechtliche Aufrechnung voraus

### III. Voraussetzungen

- materiellrechtliche Aufrechnung
- Prozessvoraussetzungen (außer Zuständigkeit, Verfahrensart)
- wirksame Aufrechnungseinrede



## Aufrechnung 2

### IV. Wirkung

- Gerichtsanhängigkeit (keine Streitanhängigkeit)
- Eventualcharakter = Bestehen des Klagsanspruchs nötig

### V. Entscheidung

- „dreigliedriges“ Urteil
  - Bestand der Klagsforderung
  - Bestand der Gegenforderung
  - Klagsstattgebung / Klagsabweisung
- uU Teilurteil über Klagsforderung (§ 391 Abs 3 ZPO)
- Rechtskraft bzgl Gegenforderung
  - nur bei Prozessaufrechnung
  - nur bis zur Höhe der Klagsforderung (OGH: eine Entscheidung darüber hinaus ist nicht rechtskräftig)





# Versäumung

## I. Begriff

- = Prozesshandlung wird nicht (wirksam) vorgenommen

## II. Säumnis des Gerichts

- zB bei Prozessdurchführung, Urteilserlassung
- Folgen: Fristsetzungsantrag (§ 91 GOG), disziplinarische Folgen

## III. Versäumung durch Parteien

- von Tagsatzung oder Frist
- Versäumungsfolgen
  - allgemeine = Ausschluss von Prozesshandlung (§§ 144 f ZPO)
  - besondere (insb Versäumungsurteil [= VU])
  - uU Rückgängigmachung (zB Wiedereinsetzung, Widerspruch)



## Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 1

### I. Begriff (§§ 146 ff ZPO)

- = Rechtsbehelf gegen prozessuale Versäumnisfolgen
- zielt auf Rückversetzung in den vorigen Stand
- dient insb auch zur Bekämpfung eines VU

### II. Voraussetzungen

- statthaft bei Versäumung von Tagsatzung oder prozessualer Frist (hM: daher nicht bei Untätigkeit infolge Gerichtsfehler)
- Frist: 14 Tage ab Wegfall des Hindernisses (auch im VU-Fall)

### III. Wiedereinsetzungsgründe

- muss in der Parteisphäre liegen
- unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis
- leichte Fahrlässigkeit schadet nicht



## Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 2

### IV. Verfahren

- Antragsinhalt
  - WE-Antrag, WE-Gründe, Bescheinigungsmittel
  - Nachholung der versäumten Prozesshandlung
- Gericht führt Bescheinigungsverfahren durch
- Entscheidung mit Beschluss, Kosten trägt Antragsteller

### V. Wirkungen der Wiedereinsetzung

- Zurückversetzung vor die Versäumung
- versäumte Handlungen können daher nachgeholt werden
- VU: Aufhebung, auch noch nach Rechtskraft



## Widerspruch gegen ein VU 1

### I. Begriff (§§ 397a, 442a ZPO)

- = Rechtsbehelf gegen VU
- zielt auf Prozessfortsetzung

### II. Voraussetzungen

- statthaft gegen VU
  - GH: nach Versäumung der Frist zur Klagebeantwortung
  - BG: bei Versäumung einer Tagsatzung vor Sacheinlassung (außer nach Einspruch, Einwendungen, früherem Widerspruch)
- Frist: 14 Tage ab VU-Zustellung



## Widerspruch gegen ein VU 2

### III. Verfahren

- Antragsinhalt
  - nur Antrag auf VU-Aufhebung, keine Gründe
  - Inhalt einer Klagebeantwortung (auch im BG-Verfahren)
- Gericht beraumt Tagsatzung an
- dort VU-Aufhebung mit Beschluss, Kosten trägt Antragsteller

### IV. Wirkungen des Widerspruchs

- nur Fortsetzung des Prozesses
- versäumte Handlungen können nicht nachgeholt werden